

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

per E-Mail: [Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

Ihr Schreiben vom  
09.04.2021

Ihr Zeichen  
32.01.02.01-08. RPÄ

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
KR/DU 26-11.20 GEP/04.21

### 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) – Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich im Rahmen der förmlichen Beteiligung bezüglich der 8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erholungs- und Sportpark Elfrather See auf dem Gebiet der Stadt Krefeld) wie folgt Stellung:

**Die geplante Änderung des Regionalplans zur Ausweisung eines Gebiets als Sport- und Erholungsparks am Elfrather See wird von den drei Naturschutzverbände abgelehnt.**

Dies wird wie folgt begründet:

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-12  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Herr Zamzow

**Datum**  
01. Juni 2021

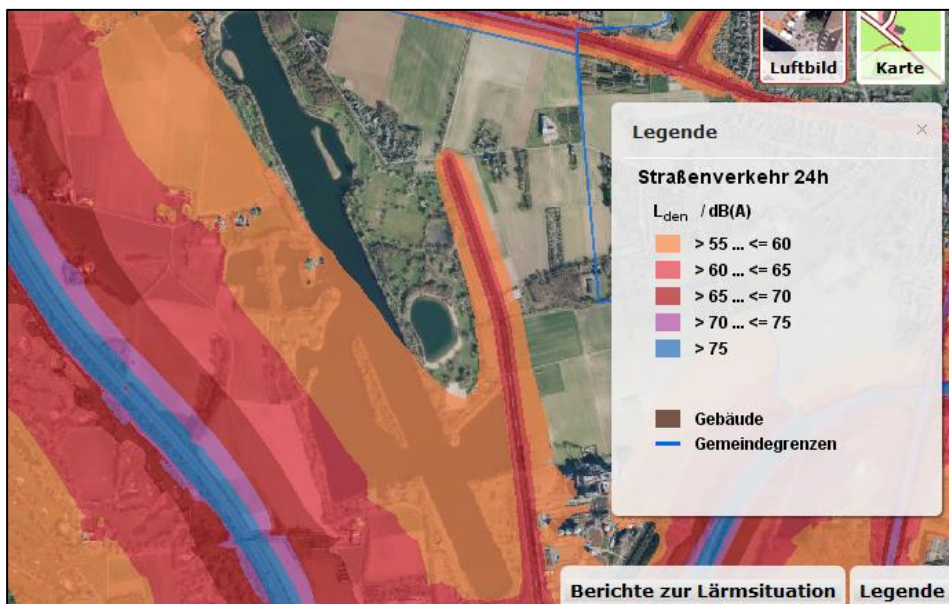
Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



## 1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsgebiet ist die Lärmbelastung bereits durch den regelmäßigen Verkehr auf der A 57 und den umliegenden Straßen gegeben. Der Lärmaktionsplan der Stadt Krefeld<sup>1</sup> sieht eine Erhaltung von „ruhigen Gebieten“ vor, welche gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind.

Per Definition sind dies „*großflächige Gebiete, die einen weitgehenden Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden. Anhaltspunkt dafür ist, dass die Gebiete eine Größe von über 4 km<sup>2</sup> und auf dem überwiegenden Teil der Fläche eine Lärmbelastung  $L_{DEN} \leq 50$  dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von  $L_{DEN} = 55$  dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.*“

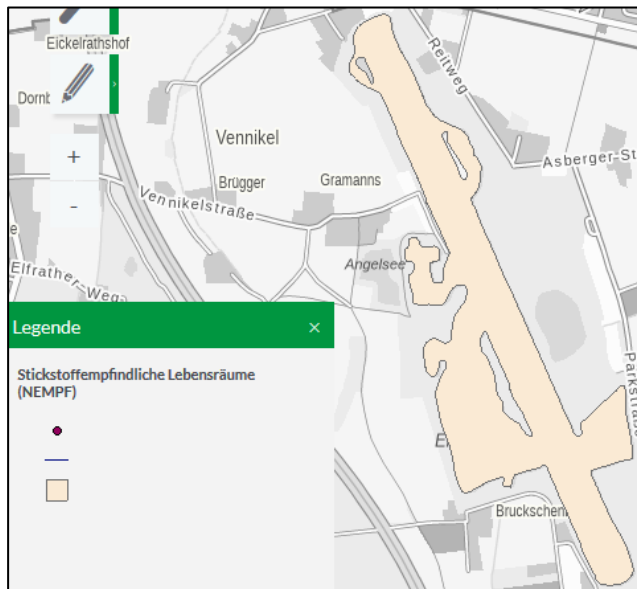


Der oben gezeigte Ausschnitt<sup>2</sup> des Elfrather Sees im Gebiet der Stadt Krefeld zeigt, dass in den Randbereichen bereits eine Lärmbelastung von  $>55$  dB(A) vorliegt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser zurzeit noch als „ruhiges Gebiet“ geltende Bereich durch eine zusätzliche Belastung innerhalb der Fläche, wie durch den hier geplanten Surfpark und dem damit einhergehenden, erhöhten Verkehrsaufkommen, die Grenzen der Definition eines „ruhigen Gebiets“ aus dem Lärmaktionsplan wahrscheinlich deutlich überschreiten wird.

<sup>1</sup> vgl. [https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/html/7A485349827CC7D4C1257DA800380B52/\\$File/laermaktionsplan\\_stufe\\_2\\_3049303\\_2014\\_936\\_21223167\\_02\\_entwurf\\_2014\\_11\\_26\\_komprimiert.pdf?OpenElement](https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/html/7A485349827CC7D4C1257DA800380B52/$File/laermaktionsplan_stufe_2_3049303_2014_936_21223167_02_entwurf_2014_11_26_komprimiert.pdf?OpenElement)

<sup>2</sup> <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Neben der Belastung durch Lärm wird das steigende Verkehrsauskommen, wie bspw. durch die Besucher des Surfparks oder die des Campingplatzes, für einen Anstieg der Feinstaub ( $PM_{2,5}$  &  $PM_{10}$ ) – und Stickoxid ( $NO_x$ ) – Belastung in der Luft, welche bereits durch den A 57 – Verkehr vorbelastet ist, sorgen. Die bisherige, nachweislich frequentierte Nutzung des Gebiets als



Erholungsraum für Menschen wäre durch den weiteren Anstieg der Luftverunreinigungen im Gebiet nicht mehr möglich. Wie in der nebenstehenden Abbildung zu sehen, gilt der Elfrather See laut des Informationssystems des LANUVs außerdem als stick-

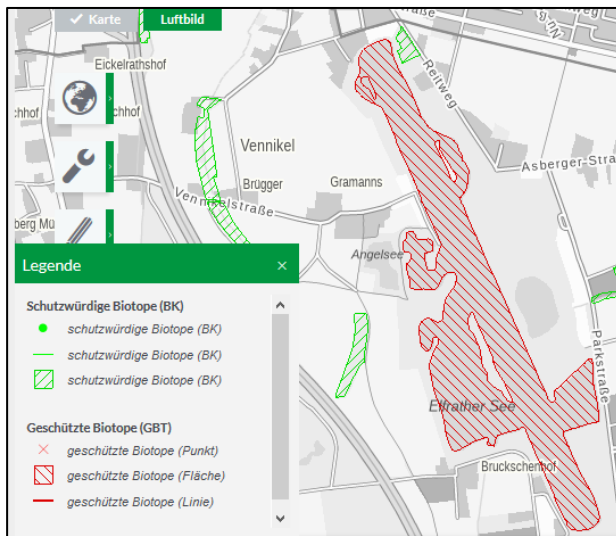
stoffempfindlicher Lebensraum und sollte daher vor weiteren Einträgen geschützt werden.

Im Umweltbericht findet sich mehrfach die Aussage, dass sich „unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen [...] keine kumulativ verstärkenden Wirkungen [zeigen].“ (s. bspw. Flächensteckbrief). Im Hinblick auf die oben beschriebenen Problematiken, kann diese Aussage, ohne eine Untersuchung, welche neben der Gesamtlärmbelastung im hörbaren Bereich, zusätzlich auch die Belastung durch den entstehenden Infraschall, welcher durch den Betrieb der Wellenanlage entsteht, sowie eine Luftschadstoffuntersuchung, welche neben dem aktuellen Stand auch eine Prognose des zukünftigen Betriebes inkl. des durchschnittlichen Publikumsverkehrs enthält, nicht verifiziert werden.

## **2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Bei dem Elfrather See handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop (BT-KR-00012)<sup>3</sup>. Im Umkreis von unter 800 m liegen insgesamt zusätzlich noch vier schutzwürdige Biotope (s. nachfolgende Abbildung).

<sup>3</sup> <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>



Im Gebiet kommen außerdem mehrere planungsrelevante Tierarten vor. Zum einen wurden am Elfrather See vier verschiedene planungsrelevante Fledermausarten nachgewiesen: Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und

Zwergfledermaus. Weiterhin gibt es im umliegenden Gelände Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Kiebitz (vier Brutpaare in 2020), Mäusebussard, Nachtigall, Star, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, mit Brutverdacht: Baumfalke, Eisvogel, Habicht, Kuckuck, Sperber und Uferschwalbe) und Rastvogelarten (Flussuferläufer, Gänsesäger, Kampfläufer, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Tafelente und Zwergtaucher). Im Nordosten des Sees ist laut LANUV Informationssystem auch das Vorkommen der Kreuzkröte dokumentiert, welche ebenfalls nach Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2013/17 geschützt ist.

Der See und seine Umgebung dienen den o.g. Arten sowohl als Nahrungshabitat sowie auch als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Diese Funktionen können bei Betrieb der Surfanlage (Infraschall, Beleuchtung etc.) und dem damit einhergehenden Publikumsverkehr sowie der daraus resultierenden Flächenversiegelung nicht weiter erfüllt werden. Da es in der näheren Umgebung auch kein Gewässer ähnlicher Struktur und Größe gibt, ist eine Umsiedlung bzw. Umorientierung für einige der o.g. Arten nicht möglich.

Durch die Anlage der geplanten Sport- und Erholungsstätte werden folglich mindestens die Verbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 2 und 3 ausgelöst.

Neben den planungsrelevanten Arten wird der Elfrather See auch von zahlreichen Insekten- und weiteren (nicht planungsrelevanten) Vogelarten, von Amsel über Haussperling bis zum Zaunkönig, bewohnt, welche inzwischen, wie allgemein bekannt, ebenfalls in ihren Erhaltungszuständen bedroht sind.

### 3. Schutzgut Fläche

Die geplante Regionalplanänderung liegt, wie in der folgenden Grafik<sup>4</sup> dargestellt, innerhalb des „Allgemeinen Freiraums und Agrarbereichs“ sowie der



Flächen mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie des „Regionalen Grünzugs“. Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Freiraums steht den Grundsätzen der Raumordnung § 2 Abs. Satz 5 und 6 ROG entgegen. Hier soll „der Freiraum [...] durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen [geschützt werden]; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Da es sich hierbei um eine Inanspruchnahme von ca. 45 ha handelt, orientiert sich diese Änderung des Regionalplans außerdem nicht an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018<sup>5</sup>, in der eine Senkung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030 vorgeschlagen wird.

Das Gebiet des Elfrather Sees und seiner Umgebung besitzt als Teil des Bereichs „Naherholung Krefelder Norden“ außerdem die herausragende Funktion der Naherholung, sowie die besondere Funktion der Biotopvernetzung, wie in der nebenstehenden

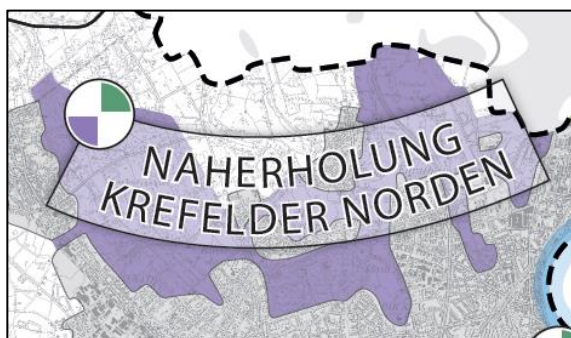


Abbildung gezeigt. Die Anlage des Surfparks inkl. der zugehörigen geplanten Hotellerie werden den Erholungswert des Gebietes vermindern. Die bisher öffentliche zugänglichen Bereiche östlich des Elfrather Sees werden

<sup>4</sup> [https://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_plan\\_2020\\_05\\_07.html](https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_plan_2020_05_07.html)

<sup>5</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1559082/a9795692a667605f652981aa9b6cab51/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisierung-2018-download-bpa-data.pdf>; S. 55

durch den Verkauf an einen Investor privatisiert. Durch die geplante Surfanlage wird der Bevölkerung Krefelds daher eine vielfältige kostenfreie Freizeitmöglichkeit entzogen. Die vorhandenen Sporteinrichtungen werden ersatzlos aufgegeben, obwohl diese weiterhin in großem Umfang genutzt wurden. Weiterhin wird angeregt, auch den Flächenverlust, neben dem durch den Surfpark und seine angrenzenden Anlagen, mit einzukalkulieren. Denn auch der Ausbau der vorhandenen Straßen wird notwendig werden; mindestens die anliegende Parkstraße muss aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens verbreitert werden. Auch die vorhandenen Parkplätze, welche auch zukünftig von den bisherigen Nutzern des Freizeitgeländes in Anspruch genommen werden, sind nicht in ausreichender Zahl verfügbar und benötigen demnach einen Ausbau.

### **3.1. Konkurrenz mit bestehenden Plänen**

Bebauungsplan 366 (1976): Durch die Aufstellung des B-Plans 366 sollte die durch Auskiesung zerstörte Landschaft, im Hinblick auf die Aufgaben des Landschafts- und Umweltschutzes, wiederhergestellt werden.

Auch lag eine Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vor, die diesen Bereich betraf. Zudem wurde gemäß B-Plan eine Tageserholungsstätte für Freizeitgestaltung am und auf dem Wasser mit Segel-, Ruder- und Schwimmsport geschaffen. Der kleinere Teil stand für öffentliche Grünfläche und dichte Bepflanzung zur Verfügung. Der Aufwand belief sich auf mehr als 28 Mio. D-Mark für Stadt und Land.

Während die Fläche für Freizeit- und Wassersport für den Allgemeinbedarf bereits damals inkl. der öffentlichen Wasserfläche den weitaus größeren Teil des damaligen Geltungsbereiches mit ca. 50% in Anspruch nahmen, blieben für die öffentliche Grünfläche, Spiel- Bade und Liegeplatz gerade mal knapp 12%, für öffentliche Straßen- und zu begrünende Verkehrsfläche 5,9% und für die Landwirtschaft 20,3%. Eine dicht Bepflanzung sollte auf 15,9% der Fläche erfolgen.

Die jetzt beabsichtigte Änderung und Zerstückelung des B-Planes 366 sowie die Privatisierung und gewerbliche Nutzung widersprechen den Zielen der Errichtung einer als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellten und durch rechtsverbindliche Bebauungspläne abgesicherten Tageserholungs-

stätte. Es soll die einzige große, weitestgehend unversiegelte Landschaftsfläche aus der Erholungsfunktion und öffentlichen Zugänglichkeit herausgenommen werden. Im Krefelder Familienportal heißt es: Der Erholungspark Elfrather See lädt zu vielseitigen sportlichen Aktivitäten ein. Die Besucher erwarten großzügig bemessene Spiel- und Sportflächen, eine Minigolfanlage sowie eine ca. 62 ha große Wasserfläche, auf der unter anderem gerudert, gesegelt und gesurft werden kann. Es besteht die Möglichkeit, einen Grillplatz mit Tischen und ggf. weiterem Mobiliar wie Sonnenschirme oder Bierzeltgarnituren anzumieten.

Es stellt sich daher die Frage, in welcher Form es der Stadt Krefeld zukünftig möglich sein soll, einen Flächenausgleich für den Verlust der wegfallenden Freizeitmöglichkeiten zu schaffen.

Flächennutzungsplan Stadt Krefeld (2015): Auch der bisherigen Ausweisung im FNP steht die beantragte Änderung diametral entgegen. Der Natur und den Bewohnern Elfraths wird nach der Ausweisung eines privaten Golfplatzes auf der westlichen Seite der Autobahn nun ein weiterer Teil Erholungsfläche entzogen. Stattdessen wird der begrenzte Freiraum für eine von nur wenigen betriebene Modesportart privatisiert. Da gleichzeitig in relativer räumlicher Nähe (Stadt Werne, Kreis Unna) eine weitere, erheblich größere Surfanlage entsteht (auf einer Industriebrache, nicht in einer bestehenden, von vielen Bürgern genutzten Freizeitanlage), wird hiermit auf die erheblichen finanziellen Risiken hingewiesen, die der Investor, aber auch die Stadt Krefeld mit dieser Planung eingeht.

#### **4. Schutzgut Boden**

Durch den Bau der Anlage wirken insbesondere drei Faktoren auf die Betroffenheit des Bodens ein: Bodenversiegelung, Verdichtung und Stoffeintrag. Es müssen daher folgende Bodenteilfunktionen näher untersucht werden: der Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie die Erfüllung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalts<sup>6</sup>.

Der Boden ist im Bereich der geplanten Änderung durch künstliche Aufschüttungen sowie Schluff, Sand und Kies geprägt. Im nördlichen Bereich findet

---

<sup>6</sup> Lambrecht et al. (2003) sowie Feldwisch et al. (2006)

sich der schutzwürdige Boden der Braunerde, welcher eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte besitzt.

Die Surfanlage befindet sich, aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Lage innerhalb eines Steinkohlebergbaugesbietes, in einem Gebiet in welchem es zu unkontrollierten Setzungen kommen kann. Da hierdurch Undichtigkeiten in der Anlage und somit zu ein Austritt von chlorhaltigem oder anderweitig kontaminiertem Wasser (wie z.B. durch Mikroplastik) in den Boden und letztendlich in das Grundwasser zu befürchten sind, ist im Falle einer Genehmigung, die Auflage der Errichtung eines umgebenden Auffangbeckens festzulegen.

Im Planungsgebiet finden sich zudem mehrere Altablagerungen<sup>7</sup>.

## **5. Schutzgut Wasser**

Das geplante Gebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Die Bewertung des Zustands und der Chemie wurden im 3. Monitoringzyklus (2013-2018) als gut eingestuft, die Zielerreichung wird sowohl im 2. BA (bis 2021) als auch im 3. BA (bis 2027) jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt. Ebenso verhält es sich mit dem chemischen Zustand, welcher, wie in Abschnitt 4 bereits erwähnt, durch Eintrag von verschmutztem Wasser gefährdet werden könnte. In Abschnitt 1 wurde bereits dargelegt, dass es sich beim Elfrather See um ein stickstoffempfindlichen Lebensraum handelt, welcher u.a. durch den A 57 – Betrieb bereits belastet wird.

Nach den langen, trockenen Sommerperioden in den Jahren 2018 und 2019 wurden die Grundwasserkörper generell bereits stark beansprucht. Für die Bewirtschaftung des Surfparks sowie dessen begleitende Bebauung werden erhebliche zusätzliche Grundwassermengen benötigt. Bereits für die erstmalige Befüllung des Beckens des Surfparks wird eine Menge von mind. 25.000 m<sup>3</sup> Grundwasser benötigt. Durch die geplante Änderung werden außerdem potentielle Versickerungsflächen versiegelt bzw. teilweise versiegelt, was den Eintrag in das Grundwasser durch Niederschläge wiederum reduziert.

---

<sup>7</sup> [https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/bbk\\_grundlagendaten\\_altstandorte\\_und\\_atablagerungen\\_anlage-5.pdf/\\$file/bbk\\_grundlagendaten\\_altstandorte\\_und\\_atablagerungen\\_anlage-5.pdf?OpenElement](https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_atablagerungen_anlage-5.pdf/$file/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_atablagerungen_anlage-5.pdf?OpenElement)



Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Ablassen des chlorierten Wassers in den Untergrund oder in den Regattasee unzulässig ist und ein Absterben der dortigen Wasserlebewesen zu Folge hätte, was wiederum ein Fortbestehen seltener Arten unmöglich macht. Die Entsorgung des Abwassers wird daher als problematisch betrachtet.

## **6. Schutzgut Luft und Klima**

Die geplante Regionalplanänderung hat Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kalteinwirkbereiche (vgl. mit folgender Abb.)<sup>8</sup>.

Die Grünflächen um den See besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion mit einem ebenso hohen Kaltluftvolumenstrom von >1500 bis 2700 m<sup>3</sup>/s. Der Luftaustausch im gesamten Gebiet des Elfrather Sees wird als sehr hoch mit über 2700 m<sup>3</sup>/s beschrieben. Die im Norden und Nordwesten liegenden Kaltlufteinwirkbereiche werden durch die Bebauung des westlichen Bereichs des See beeinträchtigt werden.



Im Klimaschutzkonzept der Stadt Krefeld<sup>9</sup> wird im Handlungsfeld: Übergreifende Maßnahmen und der Maßnahmengruppe: Partner und Netzwerke unter dem Punkt Maßnahme ÜM-16 beschrieben, dass „die Kommune [...] sich dazu [verpflichtet], ihre CO<sub>2</sub> Emissionen (und möglicherweise anderer Treibhausgase) um mindestens 40% zu reduzieren [...]“ außerdem verpflichten sich „die Klima-Bündnis-Mitglieder [...] zu einer kontinuierlichen Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen. Sie wollen ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen alle fünf Jahre um zehn Prozent verringern, ausgehend vom Basisjahr 1990 bedeutet das eine Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030.“ Durch den geplanten Bau der Surfanlage wird es jedoch zu einer erhöhten CO<sub>2</sub>-Belastung

<sup>8</sup> <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

<sup>9</sup> [https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/4\\_iksk\\_krefeld\\_anhang\\_2.2\\_steckbriefe.pdf/\\$file/4\\_iksk\\_krefeld\\_anhang\\_2.2\\_steckbriefe.pdf?OpenElement](https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf/$file/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf?OpenElement); S.26

kommen. Diese basiert zum einen auf der vermutlich ganzjährigen Beheizung des Wassers sowie dem Betrieb der Wellen- und Filterpumpe und zum anderen auf dem zunehmenden Verkehrsaufkommen im Gebiet.

## **7. Zusammenfassung**

- Durch die geplante Regionalplanänderung werden fünf der sieben Schutzgüter voraussichtlich stark belastet, wodurch Ziele des Umweltschutzes nicht erreicht werden können. Die Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass sie als übergeordnete Planungsebene auch eine gewisse Weitsicht haben muss. Der Bau der Surfanlage ist mit erheblichen Risiken (Lärm, Emissionen, (Grund-) Wasserbelastung etc.) behaftet, welche zwar bisher noch nicht konkret festgestellt wurden, jedoch stark zu erwarten sind.
- Insbesondere der Erholungswert des Gebietes des Elfrather Sees, der für das Schutzgut Menschen und Fläche eine signifikante Rolle spielt, wird stark reduziert. Den Bewohnern der Stadt Krefeld werden nach und nach immer mehr öffentliche (Grün-) Flächen entzogen, für die das Stadtgebiet selbst keine Ausgleichsmöglichkeiten besitzt.
- Im Gebiet leben eine Vielzahl von nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Ausweichmöglichkeit auf andere Biotope besitzen. Es werden Verbote nach § 44 BNatSchG erfüllt, die auch CEF-Maßnahmen nicht verhindern können.
- Das Projekt widerspricht dem zeitgenössischen Geist der Nachhaltigkeit durch die Bebauung erstmalig in Anspruch genommener Fläche im Freiraum sowie dem massiven Verbrauch von Grundwasser und Energie.

Mit freundlichen Grüßen,

Philipp Zamzow